

Jetzt geht's los: Der Gemeindevwahlausschuss freut sich auf Ihre Wahlvorschläge!

Liebe Gemeindemitglieder,

in der Evangelischen Landeskirche in Baden leiten die gewählten Kirchenältesten zusammen mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer die Gemeinde. Die sechsjährige Amtszeit der Ende 2013 gewählten Kirchenältesten läuft zum Jahresende 2019 ab. Wie bereits angekündigt, werden daher am 1. Dezember dieses Jahres die Kirchengemeinderäte neu gewählt. Wir bitten Sie herzlich, bei diesen Wahlen mitzuwirken.

Der Gemeindevwahlausschuss ruft die wahlberechtigten Gemeindemitglieder auf, ab sofort Wahlvorschläge für die Wahl der Kirchengemeinderäte einzureichen. Vordrucke für die Wahlvorschläge sind im Pfarrbüro während den bekannten Bürozeiten erhältlich, stehen auf der Homepage www.ev-kirche-schiltach.de zum Ausdruck bereit, liegen zudem ständig in der Schiltacher Kirche aus und können in Schenkenzell während den Gottesdiensten mitgenommen werden.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens bis **Sonntag, 29. September 2019** über das Pfarrbüro beim Gemeindevwahlausschuss einzureichen.

Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern (§ 66 LWG) unterzeichnet sein und die/der Vorgeschlagene muss seine Einwilligung zur Kandidatur abgegeben haben. Die/Der Kandidierende muss für den Fall der Wahl schriftlich erklären, dass sie/er die Verpflichtung auf das Ältestenamtsamt unterzeichnen wird. **Nach dem Leitungs- und Wahlgesetz kann als Kandidierende(r) vorgeschlagen werden, wer**

- wahlberechtigt ist (§§ 3 und 3a LWG),
- spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat (§ 4a LWG) (> siehe dazu auch die aktuelle Ergänzung unten)
- bereit ist, sich regelmäßig am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde zu beteiligen, verantwortlich in der Gemeinde mitzuarbeiten und die kirchlichen Ordnungen anzuerkennen (§ 4 Abs. 2 LWG),
- nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis von mehr als 5 Stunden zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Kirchenbezirk steht und den Dienst für die Kirchengemeinde versieht, in der er oder sie wahlberechtigt ist.

In unserer Kirchengemeinde sind gemäß § 7 Abs. 2 LWG sechs Kirchenälteste zu wählen. Durch Beschluss des Kirchengemeinderates gemäß § 7 Abs. 4, 6 oder 7 wurde diese Mindestzahl auf **acht Kirchenälteste** angehoben.

Das ist neu bei den Wahlen 2019: Bei den Kirchenwahlen am 1. Advent können erstmals Jugendliche die spätestens am Wahltag ihren 16. Geburtstag feiern als stimmberechtigte Mitglieder in den Ältestenkreis gewählt werden. Voraussetzung hierfür ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Einschränkung: Dem Ältestenkreis können maximal zwei Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren angehören. Diese können nicht in das Vorsitzendenamt oder als Stellvertreter gewählt werden.

Wahlvorschlagslisten für jugendliche Kandidaten sind nur im Pfarrbüro erhältlich.

Die Grundordnung und das Leitungs- und Wahlgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden können Sie über die Rechtssammlung online (www.kirchenrecht-baden.de) oder im Pfarrbüro während der allgemeinen Sprechzeiten einsehen.

Mit Ihrer Bereitschaft zur Kandidatur und Teilnahme an der Wahl tragen Sie wesentlich dazu bei, in unserer Kirche das Priestertum aller Getauften verantwortlich mit zu gestalten. Dafür danken wir Ihnen schon jetzt.

Ihr Gemeindevwahlausschuss

Schiltach/Schenkenzell, den 23. Juni 2019